

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Weldomtherm WTD Wärmetechnischer Dienst GmbH für Leistungen und Lieferungen

I. Geltung dieser Bestimmungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit der Firma Weldomtherm WTD Wärmetechnischer Dienst GmbH (im Folgenden: WTD) über die Erbringung von Leistungen und Lieferungen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande; mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Verträge über die Vermietung von Gluhanlagen nebst Zubehör durch die WTD kommen demgegenüber nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WTD für die Vermietung von Gluhanlagen nebst Zubehör“ zustande; Verträge über die Überlassung von Arbeitnehmern durch die WTD kommen nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WTD für die Arbeitnehmerüberlassung“ zustande.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden sind für die WTD nur dann verbindlich, wenn diese sie ausdrücklich anerkannt hat; dies muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für die Aufhebung der vorstehenden Klausel.
3. Die Bedingungen der WTD gelten auch dann, wenn die WTD in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Lieferungen von WTD sowie für alle aus dem Schuldverhältnis mit dem Kunden resultierenden Pflichten, soweit es sich nicht um die Vermietung von Gluhanlagen oder um die Überlassung von Arbeitnehmerin handelt (vgl. Ziffer I. 1.). Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die vorliegenden Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf, sofern ein Erstvertrag mit der WTD bestand, in den die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen waren.
5. Unternehmer i.S. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

II. Vertragsschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen grundsätzlich freibleibend, sofern nicht das Angebot oder der Kostenvoranschlag für eine bestimmte Frist durch die WTD als verbindlich bezeichnet wird.
2. Ein Vertrag mit der WTD gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend annimmt oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung der WTD zugeht oder die WTD mit der Ausführung der Leistung beginnt. Erteilt die WTD eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrags maßgeblich.

3. Verlangt der Kunde im Rahmen der Anmietung einer Gluhanlage die Lieferung von weiterem Zubehör, das beim Einsatz verbraucht wird, kommt bezüglich dieses Zubehörs ein neuer Vertrag nach Maßgabe der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
4. Beschaffensvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von WTD. Auch die Aufhebung dieses Erfordernisses bedarf der Schriftform. Einschränkend hierzu tritt bei einer telefonischen oder per Fax erfolgten Nachbestellung des Kunden im Rahmen eines laufenden Vertrages anstelle der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der WTD der Lieferschein, der vom Kunden bei Abholung der betreffenden Artikel zu unterzeichnen ist.

III. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die WTD schuldet nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen. Die Leistungen erbringt die WTD unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben. Die vertragliche Leistungsbeschreibung ist umfassend und abschließend.
2. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung der Leistung durch die WTD schuldet diese keinen Ersatz. Wird als Folge oder bei Gelegenheit einer sachgerechten Durchführung der Leistung von WTD ohne Verschulden der WTD eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt es abhanden, so ist die WTD berechtigt, vom Kunden in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Ersatz zu verlangen.
3. Der Kunde hat der WTD alle für die Durchführung der bestellten Leistung relevante Tatsachen, insbesondere alle erforderlichen Arbeitsunterlagen (z.B. über die Art des Werkstoffs) vollständig zur Kenntnis zu geben. Die WTD ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Gegen entsprechende Vergütung kann jedoch auch die Überprüfung der Daten, Informationen und sonstigen Leistungen des Kunden auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung sein.
4. Soweit zur Durchführung der Leistung der WTD ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig (d.h. nicht innerhalb von 24 Stunden nach ausdrücklicher Aufforderung durch die WTD, diese Mitwirkungshandlungen vorzunehmen) oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist die WTD berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Die WTD hat das Recht, die ihr obliegenden Leistungen selbst, mit eigenen Mitarbeitern, oder durch einen von ihr sorgfältig ausgesuchten, ihr geeignet erscheinenden Unternehmer durchführen zu lassen.
6. Wird die WTD auf Baustellen oder Betriebsgeländen des Kunden tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt.

Die WTD ist berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden. Die WTD ist berechtigt, dem Kunden die ihr während der Dauer der Leistungsverweigerung durch die Wartezeit entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Erfüllt der Kunde die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten nicht, nicht rechtzeitig (d.h. nicht innerhalb von 24 Stunden nach ausdrücklicher Aufforderung durch die WTD) oder nicht ordnungsgemäß und kann die Verkehrssicherungspflicht auch durch Dritte erfüllt werden, so ist die WTD nach ihrer Wahl auch berechtigt, die erforderliche Mitwirkungshandlung auf Kosten des Kunden durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn sie zuvor den Kunden zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht aufgefordert hat und dieser der Aufforderung nicht binnen 24 Stunden nachgekommen ist.

IV. Fristen, Termine, Leistungshindernisse auf Seiten von WTD, Annahmeverzug des Kunden

1. Fristen und Termine gelten stets als annähernd. Für den Fall der verbindlichen Fristvereinbarung muss dies ausdrücklich im Auftrag schriftlich aufgenommen werden. Ohne eine solche schriftliche Vereinbarung gerät die WTD nur in Verzug, wenn der Kunde ihr zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat und die WTD diese Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten hat.
2. Für den Fall, dass eine bestimmte Zeit für die Leistungserbringung vereinbart ist (annähernd oder kalendermäßig bestimmt), beginnen die Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung zu laufen. Für den Fall, dass ein verbindlicher Endtermin vereinbart wurde, verlängert sich die Frist dieses Endtermins um die Zeit, in welcher der Kunde seine Mitwirkungshandlungen nicht erbringt. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.
3. Ist der WTD die Erbringung der von ihr geschuldeten Leistung aufgrund unvorhersehbarer und von ihr unverschuldeter Umstände nicht möglich (z.B. wegen Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Transporthindernissen, Rohmaterialmangels, behördlicher Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – und nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung), so ist die WTD berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach ihrer Wahl die Leistung bzw. die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Die WTD wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Teilleistung informieren und ihm im Falle ihres Vertragsrücktritts bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Wird die von der WTD geschuldete Leistung aufgrund unvorhersehbarer und von ihr unverschuldeter Umstände verzögert, ist die WTD berechtigt, die vereinbarten Termine unter IV. 1. für die Dauer der Verzögerung nach hinten zu verschieben. Auch in diesem Fall wird die WTD den Kunden unverzüglich über die Verzögerung informieren.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die WTD berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

V. Gefahrübergang

1. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

2. Ist der Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person auf ihn über.
3. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

VI. Abnahme

1. Soweit die Leistung bzw. Lieferung von WTD der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen. Unwesentlich ist ein Mangel, wenn es dem Kunden zumutbar ist, die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäße Erfüllung anzunehmen und sich mit den Mängelrechten gem. § 634 BGB zu begnügen. Ist die Gebrauchstauglichkeit der Leistung bzw. Lieferung für den Kunden nicht beeinträchtigt, liegt in der Regel kein wesentlicher Mangel vor. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann die WTD auch Teilabnahmen verlangen.
2. Nimmt der Kunde das Werk nach Aufforderung durch die WTD nicht innerhalb einer durch die WTD bestimmten angemessenen Frist ab, obwohl er nach Ziffer VI. 1. zur Abnahme verpflichtet wäre, so gilt die Abnahme gleichwohl als erfolgt.

VII. Preise, Zahlungen und Zahlungsverzug, Unsicherheitseinrede

1. Maßgeblich sind die durch die WTD genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt – hinzugerechnet wird. Ist der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist die WTD im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und längerfristigen Verträgen berechtigt, bei einer Erhöhung ihrer Gestehekosten angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen; ist der Kunde mit einer solchen Preiserhöhung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines solchen Erhöhungsverlangens den Vertrag kündigen, ansonsten gilt die Erhöhung als vereinbart.
2. Die Rechnungen der WTD sind grundsätzlich ohne Skontoabzug und spesenfrei sofort nach Rechnungszugang zu zahlen. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks angenommen, erfolgt dies nur erfüllungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen, Schecks erkennt die WTD erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos ihrem Konto gutgeschrieben worden sind. Die WTD behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
3. Stehen der WTD gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmt die WTD, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der WTD schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass die Ansprüche der WTD gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, so ist die WTD berechtigt, noch ausstehende Leistungen bzw. Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Leistung Zug um Zug und eine Sicherheitsleistung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Die WTD rechnet in

diesen beiden Fällen nur die bis zum Rücktritt von ihr erbrachten Leistungen ab. Weitergehende Ansprüche der WTD auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Zahlungsverzug tritt bei ausbleibender Zahlung des Kunden automatisch 14 Tage nach Rechnungszugang beim Kunden ein, ohne dass es hierzu einer Zahlungserinnerung oder besonderen Mahnung bedarf. In Fällen eines darüber hinausgehenden Zahlungszieles tritt der Verzug automatisch mit Ablauf der mit dem Zahlungsziel gewährten Frist ein. In beiden Fallgruppen gerät der Kunde indes nicht in Verzug, solange die Zahlung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Kunde der WTD Verzugszinsen in der sich aus § 288 BGB ergebenden Höhe, sofern die WTD dem Kunden keinen höheren Schaden nachweist. Außerdem ist die WTD berechtigt, pro Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von 5,00 € zu erheben. Die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Schadens infolge des Zahlungsverzugs des Kunden durch die WTD bleibt unberührt.
6. War dem Kunden das Recht zur Ratenzahlung eingeräumt und gerät der Kunde an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der vereinbarten Rate oder einem nicht unerheblichen Teil der Rate in Zahlungsverzug, wird der gesamte ratenweise zu zahlende Betrag sofort fällig. Sofern dem Kunden für die Einräumung der Ratenzahlung Zinsen berechnet wurden, ist eine Abzinsung entsprechend des für die Ratenzahlung vereinbarten Zinssatzes für den Zeitraum vorzunehmen, um den die Gesamtforderung durch die vorzeitige Fälligkeitstellung eher zurückgezahlt wird. Etwaige durch die vorzeitige Fälligkeitstellung ersparte Aufwendungen von WTD sind von dem Restforderungsbetrag in Abzug zu bringen.

VIII. Mängelansprüche und Rücktritt

1. Sofern die WTD eine mangelbehaftete Leistung bzw. Lieferung erbracht haben, hat ihr der Kunde Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Kunden rechtfertigen. Ein etwaiges Wahlrecht zwischen der Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache steht in der WTD zu. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer IX. Rücktritts- oder Schadensersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit nur unerheblich ist.
2. Abgesehen von den Fällen der Ziffer VIII. 1. besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden nur dann, wenn die WTD die Pflichtverletzung, aufgrund derer der Rücktritt erklärt werden soll, zu vertreten hat.

IX. Haftung

1. Die WTD haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig zurechenbar verursachte Schäden.
2. Darüber hinaus haftet die WTD für jede schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verzug sowie in den Fällen, in denen der Anspruch auf die Leistung gem. § 275 Abs. 1 BGB aus von der WTD zu vertretenden Gründen ausgeschlossen ist oder die Leistung von ihr gem. § 275 Abs. 2 BGB verweigert werden kann. In diesen Fällen ist die Ersatzpflicht von WTD für Schäden, die durch leichte oder einfache Fahrlässigkeit zurechenbar verursacht wurden, gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

3. Im Übrigen ist in Fällen leichter oder einfacher Fahrlässigkeit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.
4. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.
5. Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung von WTD auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WTD und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), hingegen nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 ProdHaftG.

X. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Essen.
2. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit der WTD zustehen, ist ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz der WTD in Essen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Die WTD ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Bei berechtigten Leistungen ist der Sitz der WTD in Essen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ bzw. Artikel 23 EuGVVO). Die WTD behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. der EuGVVO zuständig ist.
3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der WTD gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
2. Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten solange, bis sie von der WTD durch neue Allgemeine Geschäftsbedingungen ersetzt werden.

Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden elektronisch verarbeitet.
Stand: 01.06.2005